

Änderung Tarifordnung über die Erhebung von Standgeldern anlässlich der Heimatfeskirmes

| <i>Tarifordnung - alte Fassung -</i> | <i>Tarifordnung - neue Fassung -</i> | <i>Bemerkungen</i> |
|--|--|--|
| <p align="center">Tarifordnung über die Erhebung von Standgeldern anlässlich der Stadtkirmes während des Heimatfestes in der Stadt Schwelm</p> <p>Aufgrund des § 41 Absatz 1 i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung am 09.12.2010 folgende Änderung der Tarifordnung über die Erhebung von Standgeldern anlässlich der Stadtkirmes während des Heimatfestes in der Stadt Schwelm vom 29.11.1990 beschlossen:</p> <p align="center">§ 1 Allgemeines</p> <p>Bei der einmal jährlich durchzuführenden Stadtkirmes während des Schwelmer Heimatfestes handelt es sich um ein Volksfest im Sinne des § 60 b Gewerbeordnung (GewO). Veranstalter der Stadtkirmes ist die Stadt Schwelm - Ordnungsamt -. Bei den zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen (Festplatz der Stadt Schwelm) handelt es sich um eine öffentliche Einrichtung.</p> <p align="center">§ 2 Entgelterhebung</p> <p>(1) Für die Teilnahme an der Schwelmer Stadtkirmes werden die in den anliegenden Tarifen genannten Entgelte erhoben. Die Tarife sind Bestandteil dieser Tarifordnung.</p> <p>(2) Das Entgelt ist in einer Rate bis zum 15.07. des Jahres zu entrichten. Soweit Zulassungen nach diesem Zeitpunkt ausgesprochen werden, ist das Entgelt bis spätestens zum Beginn der Veranstaltung zu entrichten.</p> | <p align="center">Tarifordnung über die Erhebung von Standgeldern anlässlich der Stadtkirmes während des Heimatfestes in der Stadt Schwelm</p> <p>Aufgrund des § 41 Absatz 1 i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung am folgende Änderung der Tarifordnung über die Erhebung von Standgeldern anlässlich der Stadtkirmes während des Heimatfestes in der Stadt Schwelm vom 29.11.1990 beschlossen:</p> <p align="center">§ 1 Allgemeines</p> <p>Bei der einmal jährlich durchzuführenden Stadtkirmes während des Schwelmer Heimatfestes handelt es sich um ein Volksfest im Sinne des § 60 b Gewerbeordnung (GewO). Veranstalter der Stadtkirmes ist die Stadt Schwelm - Ordnungsamt -. Bei den zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen (Festplatz der Stadt Schwelm) handelt es sich um eine öffentliche Einrichtung.</p> <p align="center">§ 2 Entgelterhebung</p> <p>(1) Für die Teilnahme an der Schwelmer Stadtkirmes werden die in den anliegenden Tarifen genannten Entgelte erhoben. Die Tarife sind Bestandteil dieser Tarifordnung. Das Standgeld wird vertraglich vereinbart.</p> <p>(2) Das Entgelt ist in einer Rate bis zum 15.07. des Jahres zu entrichten. Soweit Zulassungen nach diesem Zeitpunkt ausgesprochen werden, ist das Entgelt bis spätestens zum Beginn der Veranstaltung zu entrichten. Für kurzfristige Zulassungen vor oder während der Veranstaltung kann auf die Schriftform des Vertrages verzichtet werden. Das zu zahlende Standgeld wird in diesen Fällen bar entrichtet. Über den Erhalt der Zahlung wird eine Quittung erteilt.</p> | <p align="center">Klarstellung der praktizierten Vorgehensweise</p> <p align="center">Verwaltungsvereinfachung kurz vor, bzw. während der laufenden Veranstaltung.</p> |

| | | |
|---|---|--|
| <p style="text-align: center;">§ 3 Erhebungsgrundlage</p> <p>(1) Erhebungsgrundlage ist die Größe des Betriebes sowie die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Branche.</p> <p>(2) Die in Anspruch genommenen Flächen werden von der Stadt Schwelm ermittelt und festgesetzt. Bei der Festsetzung der qm wird eine Mindesttiefe von 3 m berechnet.</p> <p>(3) Die Entgelte werden auf volle 5,- € Beträge aufgerundet.</p> <p>(4) Soweit Anlieger des Kirmesgeländes einen gleichartigen Stand wie ihr Geschäft betreiben, werden nur 50 % des jeweils maßgebenden Tarifes erhoben, sofern sich die Standfläche vor dem Anliegergrundstück befindet.</p> <p>(5) Ergeben sich im Einzelfall besondere Härten, können die tariflichen Entgelte unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses angemessen ermäßigt bzw. erlassen werden.</p> <p>(6) Im Vertrag über die Zuteilung eines Standplatzes können Vertragsstrafen vereinbart werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Inkrafttreten</p> <p>Diese Tarifordnung tritt am *) in Kraft.</p> <p>*) Sie ist erstmalig für das Heimatfest 2011 anzuwenden.</p> | <p style="text-align: center;">§ 3 Erhebungsgrundlage</p> <p>(1) Erhebungsgrundlage ist die Größe des Betriebes sowie die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Branche.</p> <p>(2) Die in Anspruch genommenen Flächen werden von der Stadt Schwelm ermittelt und festgesetzt. Bei der Festsetzung der qm wird eine Mindesttiefe von 3 m berechnet.</p> <p>(3) Die Entgelte werden auf volle 5,- € Beträge aufgerundet.</p> <p>(4) Soweit Anlieger des Kirmesgeländes einen gleichartigen Stand wie ihr Geschäft betreiben, werden nur 50 % des jeweils maßgebenden Tarifes erhoben, sofern sich die Standfläche vor dem Anliegergrundstück befindet.</p> <p>(5) Ergeben sich im Einzelfall besondere Härten, können die tariflichen Entgelte unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses angemessen ermäßigt bzw. erlassen werden.</p> <p>(6) Im Vertrag über die Zuteilung eines Standplatzes können Vertragsstrafen vereinbart werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Inkrafttreten</p> <p>Diese Tarifordnung tritt am *) in Kraft.</p> <p>*) Sie ist erstmalig für das Heimatfest 2012 anzuwenden.</p> | |
|---|---|--|

| <u>Anlage</u> Entgelte zu § 2 der Tarifordnung über die Erhebung von Standgeldern anlässlich der Stadtkirmes während des Heimatfestes in der Stadt Schwelm | | | <u>Anlage</u> Entgelte zu § 2 der Tarifordnung über die Erhebung von Standgeldern anlässlich der Stadtkirmes während des Heimatfestes in der Stadt Schwelm | | |
|--|--|---------------------------|--|--|----------------------------|
| Lfd. Nr. Tag | Art des Geschäftes | Entgelt je qm und | Lfd. Nr. | Art des Geschäftes | Entgelt je qm und Tag |
| 1. | <u>Fahrgeschäfte</u> | | 1. | <u>Fahrgeschäfte</u> | |
| 1.1 | Achterbahnen, Wasserbahnen u.a. | 0,31 € | 1.1 | Achterbahnen, Wasserbahnen u.a. | 0,44 € |
| 1.1.1 | Riesenräder | 1,12 € | 1.1.1 | Riesenräder | 1,58 € |
| 1.2 | <u>Sonstige Fahrgeschäfte</u> | | 1.2 | <u>Sonstige Fahrgeschäfte</u> | |
| 1.2.1 | Überdacht | 0,77 € | 1.2.1 | Überdacht | 1,08 € |
| 1.2.2 | nicht überdacht | 0,66 € | 1.2.2 | nicht überdacht | 0,93 € |
| 1.3 | <u>Kinderfahrgeschäfte</u> | | 1.3 | <u>Kinderfahrgeschäfte</u> | |
| 1.3.1 | Kinderschiffschaukeln bis 60 qm, Kinderriesenräder und Kinderrundfahrgeschäfte bis 30 qm | Pauschale: 76,69 € | 1.3.1 | Kinderschiffschaukeln bis 60 qm, Kinderriesenräder und Kinderrundfahrgeschäfte bis 30 qm | Pauschale: 108,06 € |
| 1.3.2 | <u>Sonstige Kinderfahrgeschäfte</u> über 30 qm | 0,61 € | 1.3.2 | <u>Sonstige Kinderfahrgeschäfte</u> über 30 qm | 0,86 € |
| 2. | <u>Belustigungs- und Showgeschäfte</u> | | 2. | <u>Belustigungs- und Showgeschäfte</u> | |
| 2.1 | Geisterbahnen u. ä.:bis 200 qm | 0,66 € | 2.1 | Geisterbahnen u. ä.:bis 200 qm | 0,93 € |
| | ab dem 201. qm | 0,51 € | | ab dem 201. qm | 0,72 € |
| 2.2 | Sonstige Belustigungs- und Showgeschäfte bis 100 qm | 0,61 € | 2.2 | Sonstige Belustigungs- und Showgeschäfte bis 100 qm | 0,86 € |
| | ab dem 101. qm | 0,46 € | | ab dem 101. qm | 0,64 € |
| 2.3 | Kasperletheater, Wahrsagungen u.ä. | 1,28 € | 2.3 | Kasperletheater, Wahrsagungen u.ä. | 1,80 € |
| 3. | <u>Spielbetriebe</u> | | 3. | <u>Spielbetriebe</u> | |
| 3.1 | <u>Manuelle Geschicklichkeitsspiele</u> | | 3.1 | <u>Manuelle Geschicklichkeitsspiele</u> | |
| 3.1.1 | Angelei, Ballwerfen, Bowlingbahn, Fadenziehen, Kegelhahn, Nagelschmiede, Pfeilwerfen, Ping-Pong, Ringwerfen u.ä. bis 40 qm | 1,43 € | 3.1.1 | Angelei, Ballwerfen, Bowlingbahn, Fadenziehen, Kegelhahn, Nagelschmiede, Pfeilwerfen, Ping-Pong, Ringwerfen u.ä. bis 40 qm | 2,01 € |
| 3.1.2 | Gleichartige Geschäfte ab dem 41. qm | 1,02 € | 3.1.2 | Gleichartige Geschäfte ab dem 41. qm | 1,44 € |

| | | | | | |
|-------|--|---------------------------|-------|--|---------------------------|
| 3.2 | <u>Mechanische Geschicklichkeitsspiele</u> | | 3.2 | <u>Mechanische Geschicklichkeitsspiele</u> | |
| 3.2.1 | Automatenwagen, Bomber, Mondräumer u.ä. bis 40 qm | 0,72 € | 3.2.1 | Automatenwagen, Bomber, Mondräumer u.ä. bis 40 qm | 1,01 € |
| 3.2.2 | Gleichartige Geschäfte ab dem 41. qm | 0,66 € | 3.2.2 | Gleichartige Geschäfte ab dem 41. qm | 0,93 € |
| 3.3 | <u>Verlosungen</u> | 1,53 € | 3.3 | <u>Verlosungen</u> | 2,16 € |
| 3.4 | <u>Schießwagen</u> | 0,72 € | 3.4 | <u>Schießwagen</u> | 1,01 € |
| 3.5 | <u>Außerhalb der Geschäfte aufgestellte Spielautomaten</u> Pauschale: 25,56 € | | 3.5 | <u>Außerhalb der Geschäfte aufgestellte Spielautomaten</u> Pauschale: 36,50 € | |
| 4. | <u>Verkaufsbetriebe</u> | | 4. | <u>Verkaufsbetriebe</u> | |
| 4.1 | Backwaren, Bilder, Geschenkartikel, Lederwaren, Obst, Spielwaren, Süßigkeiten, Textilwaren u.ä. | 0,77 € | 4.1 | Backwaren, Bilder, Geschenkartikel, Lederwaren, Obst, Spielwaren, Süßigkeiten, Textilwaren u.ä. | 1,08 € |
| 4.2 | Eis sowie Milch u. sonstige alkoholfreie Getränke | 1,02 € | 4.2 | Eis sowie Milch u. sonstige alkoholfreie Getränke | 1,44 € |
| 4.3 | <u>Bewegliche Verkaufsstellen</u> Luftballons, Ketten, Fotografien | Pauschale: 51,13 € | 4.3 | <u>Bewegliche Verkaufsstellen</u> Luftballons, Ketten, Fotografien | Pauschale: 73,02 € |
| 5. | <u>Gastronomie</u> | | 5. | <u>Gastronomie</u> | |
| 5.1 | Gemischte Betriebe | 1,74 € | 5.1 | Gemischte Betriebe | 2,45 € |
| 5.2 | Zelte bis 200 qm ab dem 201. qm | 0,77 € 0,51 € | 5.2 | Zelte bis 200 qm ab dem 201. qm | 1,08 € 0,72 € |
| 5.3 | Imbissgeschäfte bis 50 qm Imbissgeschäfte ab dem 51. qm | 2,30 € 1,53 € | 5.3 | Imbissgeschäfte bis 50 qm Imbissgeschäfte ab dem 51. qm | 3,24 € 2,16 € |
| 5.4 | Ausschankgeschäfte | 1,64 € | 5.4 | Ausschankgeschäfte | 2,31 € |